

# **Zusammenfassende Erklärung**

## **zum Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken“**

### **1. Vorbemerkungen**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ca. 25,89 ha große Fläche (die Flurstücke 70/1 (tlw.), 73/1 (tlw.), 73/3 (tlw.), 74/1 (tlw.), 78 (tlw.), 79 (tlw.), 80 (tlw.), 81 (tlw.), 82 (tlw.), 83 (tlw.) und 84 (tlw.) der Flur 1 sowie die Flurstücke 27/2 (tlw.), 30 (tlw.), 31/1 (tlw.), 32/1, 32/4 (tlw.), 32/5, 32/6, 33/1 (tlw.), 33/3 (tlw.), 33/5 (tlw.), 33/6, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 36 (tlw.), 40 (tlw.) und 41 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Wusseken); ca.10,0 km südlich von Anklam und ca. 3,0 km nordöstlich von Sarnow, zwischen den Orten Stretense, Rossin, Wusseken und Panschow inmitten des Kiestagebaus Wusseken. Die Bergaufsicht für die mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen des Kiestagebaus wurde mit Schreiben vom 09.08.2010, 14.10.2016 und 26.02.2018 durch das Bergamt Stralsund beendet.

Die für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wird über 30 Jahre an einen potentiellen Investor verpachtet und damit vorübergehend und zeitlich befristet genutzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken“ und Ausweisung des Planungsgebietes als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ schafft für die Gemeinde Sarnow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen potentiellen Investor und trägt zur weiteren Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die Fläche verfügt als bauliche Anlage über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

### **2. Umweltbezogene Informationen**

Folgende umweltbezogene Informationen lagen im Rahmen des Planungsverfahrens vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriffs/Ausgleichbilanz gem. § 12 NatSchAG MV
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen und die Stellungnahmen selbst sind Bestandteil der Verfahrensakte/-unterlagen.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zur Planung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung als grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Die Umweltbelange insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als separater Bestandteil der Begründung sowie in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht und dargestellt.

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgütern insbesondere Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild und der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum und in der Folge potenziell zu erwartende Auswirkungen sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfes nach einem anerkannten Bilanzierungsmodell für Photovoltaikanlagen, GATZ (2011) „Methodischer Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Eingriffsbewertung von PV-Anlagen“.

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht komplett in einem störungsarmen Freiraum, sondern innerhalb eines Rohstoffabbaugebietes in unmittelbarer Nähe zu einer Bundesstraße und weiteren Infrastrukturmerkmalen, die freiraumzerschneidenden Charakter haben. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich ausgewiesene nationale und internationale Schutzgebiete, für die aufgrund der größeren Entfernung des Plangebietes und dem Fehlen von Immissionen, die vom geplanten Vorhaben ausgehen, Auswirkungen auf die Bestandteile der Schutzgebiete nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen sind. Das Vorhaben ist daher verträglich gegenüber den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete.

Im Umweltbericht erfolgte weiterhin eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Landschaftsbildräume und Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades und des sich daraus ergebenden Kompensationsbedarfes. Die Kompensation der direkten und mittelbaren vorhabenbedingten Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB.

Als eingriffsmindernde Maßnahme erfolgt die Offenhaltung der Modulzwischenräume, mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion wird durch folgendes Pflegemanagement gewährleistet:

- *kein Pestizideinsatz,*
- *keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen,*
- *Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.*
- *Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.*

Auf einer ca. 0,87 ha großen, von der Bebauung freizuhaltenden Fläche, im südwestlichen Bereich des Bebauungsplans erfolgt durch Offenhaltung die Entwicklung von Sandmagerrasen nach Abgrabung und Abflachung der Fläche mittels Bagger durch eine 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren und anschließender 1-schüriger Mahd.

Die auszugleichende Kompensation kann nicht vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans realisiert werden. Die Restkompensation erfolgt durch das Anpflanzen mehrreihiger Hecken mit Überhältern als Sichtschutz entlang der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie die Neuanlage bzw. Ergänzung von Baumreihen/Alleen aus standortgerechten Laub- und Obstbäumen entlang der Gemeindestraßen und -wege und das Ökokonto „Talhag Drewelow“. Zur Sicherung der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu realisierenden externen Kompensationsmaßnahmen wurde ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten) bei Einhaltung der in den Bebauungsplan aufgenommenen Bauzeitenregelung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie Festlegungen zum Pflegemanagement der Fläche.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und greift nicht in Gewässer ein.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei und verursacht keine relevanten Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist weitestgehend ausgeschlossen. Zur Beurteilung der Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf den Menschen wurden die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ vom 13.09.2012, Anhang 2 herangezogen. Zusätzlich erfolgte auf Empfehlung des StALU Vorpommern aufgrund der südlich gelegenen Wohnbebauung und Gemeindestraße sowie der westlich gelegenen Bundesstraße B 197 die Erstellung eines Blendgutachtens. Das Gutachten schließt Blendwirkungen auf die Wohnbebauung aus. Mögliche Blendwirkungen auf die Bundesstraße B 197 werden als minimal, auf die Straße nach Wusseken als nicht relevant beurteilt. Um nachträgliche Blendwirkungen auf den Menschen sicher auszuschließen, wurden im Bebauungsplan Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sarnow nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Ein Ausbau neuer Erschließungswege ist nicht erforderlich. Die Verkehrserschließung erfolgt über die südlich gelegene Gemeindestraße nach Wusseken und weiterführend die vorhandene Zuwegung zum Kiestagebau.

Fragen des Denkmalschutzes werden durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sarnow nicht berührt.

#### **4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 27.07.2016 bis zum 29.08.2016 statt. Es gab keine verfahrensrelevanten Hinweise und Anregungen zur Planung.

##### **4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.2016 und die Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 1 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise insbesondere zum Umweltbericht, zur Kompensation des Eingriffs, zur Lage an der Bundesstraße, zum Gewässer- und Immissionsschutz, zur verkehrlichen Anbindung, zu landwirtschaftlichen Flächen, zu bergrechtlichen und denkmalpflegerischen Belangen wurden geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 wurde nach Anpassung der externen Kompensationsmaßnahmen auf die Gemeinde in der Gemeindevertretersitzung am 21.03.2017 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

#### **4.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 20.04.2017 bis einschließlich 23.05.2017 ohne Anregungen und Hinweise von Bürgern öffentlich aus.

#### **4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde die nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 vorgegebene Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt. Es gingen u.a. Anregungen und Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen, sowie Artenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu bergbaulichen Belangen, zum Brandschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger und zum Interessenbereich der Bundeswehr im B- Planverfahren ein. Insbesondere wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Artenschutz und den Kompensationsmaßnahmen sowie dessen Festsetzungen und Sicherung, zum Gewässerschutz im Hinblick auf den Betrieb der Trafostationen und zum Immissionsschutz, Die Festsetzungen der Kompensationsmaßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde Sarnow und dem Amt Anklam-Land unter der Maßgabe einer möglichst umfassenden Realisierung der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft in der vom Vorhaben betroffenen Gemeinde Sarnow bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld,
- die Hinweise des StALU Vorpommern zum Immissionsschutz in Bezug auf Blendwirkungen auf die vorhandene Bebauung und Landesstraße und dem erstellten Blendgutachten in dessen Ergebnis Festsetzungen hinsichtlich Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen wurden,
- die Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und des Bergamtes Stralsund zu Belangen des Bergrechts in Bezug auf den Kiestagebau und die Bauleitplanung,
- die Hinweise des Straßenbauamtes Neustrelitz zur Lage an der Bundesstraße B 197,
- die Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam zu bei Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu beachtenden Leitungsbeständen.

Die Stellungnahme des Bauernverbandes Ostvorpommern e.V. zur Ablehnung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen aufgrund erheblicher Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, wurde abgewogen, da die Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nicht auf den landwirtschaftlichen Flächen selber, sondern auf Gemeindeflächen entlang von Straßen und Wegen bzw. auf bisher nicht genutzten Tagebauflächen im Eigentum der Glarex GmbH, erfolgen.

Um die Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber so gering wie möglich zu halten, wurde für diese Kompensationsmaßnahmen ein entsprechendes Pflegeregime (regelmäßiger Hecken- und Baumschnitt) über den Zeitraum der baulichen Nutzung der Photovoltaikanlage zwischen der Gemeinde und dem Investor vertraglich vereinbart.

Die Belange aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengestellt. Die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise fanden soweit verfahrensrelevant in der Satzung des Bebauungsplans Berücksichtigung.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 14.09.2017 geprüft und die Abwägung beschlossen. Am 15.03.2018 und ergänzend am 10.07.2018 wurde der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

## **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) 2016 nennt in Kapitel 5.3 den Grundsatz der Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in allen Teilräumen, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen unter anderem durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil der erneuerbaren Energien dabei deutlich zunehmen“ (LEP Kapitel 5.3 (1)).

Die Gemeinde Sarnow hat sich mit der Thematik der erneuerbaren Energien befasst.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (Kap. 6.5 RREP Vorpommern) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, ist die Gemeinde Sarnow bestrebt zur Schonung bislang un bebauter, meist landwirtschaftlicher Flächen vorbelastete Areale (Konversionsflächen, Deponien, bauliche Anlagen) zu nutzen. Dem entsprechend handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine weitgehend ausgekieste Tagebaufäche, für die die Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund inzwischen beendet wurde.

Gemäß der §§ 37 und 38 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2017) verfügt die Fläche aufgrund des Status einer baulichen Anlage über die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms für Photovoltaikanlagen. Weitere Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich, die geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der vorhandenen Vorbelastung der Fläche durch den Tagebau und die unmittelbar angrenzende Bundesstraße und Gemeindestraße. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der Vornutzung als Kiestagebau eher gering und durch die geplanten Maßnahmen vollständig zu kompensieren.

Die Gemeinde Sarnow schafft mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken“ insofern an einem geeigneten Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage.

In der Gemeinde Sarnow befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.1, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.